

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde
(Straßenbaubeitragssatzung)**

für den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 09.05.2017

für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.05.2017

für den Hauptausschuss am 18.05.2017

für die Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2017

Synopse (nur Änderungen)

Fassung vom 05.05.2009	neue Fassung
<p>§ 12 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.</p> <p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 12 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.</p> <p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12.05.2009 in Kraft.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>